



aus der Niederschrift über die ordnungsgemäße
Sitzung des Verbandsgemeinderats am 24.03.2023.

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

Tagesordnungspunkt 5:

Information über die von den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Daun wahrgenommenen öffentlichen Ehrenämter gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)

Sachverhalt:

Seit der Novellierung des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts zum 01.01.2021 sind Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit gemäß § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LGB) verpflichtet, bis zum 01. April eines Kalenderjahres in öffentlicher Ratssitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang der innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der daraus erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten.

Diese Berichtspflicht gilt auch für kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, so auch für die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Daun.

Da die beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte jedoch keine Anwendung finden, sind von dieser Berichtspflicht nur die wahrgenommenen Ehrenämter innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erfasst. Über Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes muss nur berichtet werden, sofern ein Bezug zum Hauptamt - hier zu Tätigkeit als Beigeordneter der Verbandsgemeinde - besteht.

Ehrenämter unterliegen außerdem nur der Berichtspflicht, soweit die daraus erzielten Vergütungen einen Schwellenwert in Höhe von 4.000,00 EUR im Jahr (Gesamtbetrag aller Einkünfte aus Ehrenämtern pro Jahr) überschreiten.

Nachfolgend wird über die wahrgenommenen Ehrenämter der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Daun entsprechend informiert:

Erster Beigeordneter Otmar Monschauer:

Tätigkeit: Mitglied des Stadtrates der Stadt Daun (Einkünfte aus Sitzungsgeld)
Schöffe beim Landgericht Trier (Aufwandsentschädigung)
Stellv. Verbandsvorsteher Gruppenwasserwerk Daun (Einkünfte aus Sitzungsgeld)

Die erzielten Vergütungen durch die Wahrnehmung von Ehrenämtern überschreiten den Schwellenwert i. H. v. 4.000,00 EUR nicht, sodass keine Berichtspflicht besteht.

Zweiter Beigeordneter Erwin Umbach:

Tätigkeit: Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mehren (Aufwandsentschädigung)
Betrag: 14.251,20 EUR (in 2022, Gesamtbrutto)

Dritter Beigeordneter Alfred Lorenz:

Herr Lorenz erhält keine Vergütungen durch die Wahrnehmung von Ehrenämtern.

Beratung:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt kurz zusammen.

Dieser Teil der Sitzungsniederschrift ist gem. § 119 Abs. 3 S. 4 LBG unverzüglich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Daun zu veröffentlichen.

Beschluss:

ohne, zur Kenntnis.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Daun, 04.07.2023

Im Auftrag: